

Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

Name

wird nach § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und § 20 Unfallverhütungsvorschrift
"Grundsätze der Prävention" DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A1) zur/zum

Sicherheitsbeauftragten

bestellt.

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer/die Unternehmerin bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Zuständigkeitsbereich _____

Name des Unternehmens

Unternehmer/Unternehmerin/
Geschäftsführung

Betriebsrat/Betriebsrätin/Personalrat/
Personalrätin

Ort, Datum